

Begläubigte Abschrift

Aktenzeichen:
1 S 55/20
6 C 307/19 AG Prüm



Landgericht
Trier

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Blue GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Stefen Raedel u. Dorisch Schneider, Fettrott
16, 47533 Kleve

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Trier durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Grüter, den Richter am Landgericht Dr. Keich und den Richter am Landgericht Hartmann am 24.08.2020 beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Prüm vom 24.04.2020, Az. 6 C 307/19, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 8. September 2020.

Gründe

Eine mündliche Verhandlung gemäß § 522 Abs. 2 Nr. 4 ZPO ist nicht geboten, weil der Sachverhalt geklärt und die gebotenen Beweise erhoben sind.

Die Berufung ist auch offensichtlich unbegründet (§ 522 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Zutreffend hat das Amtsgericht auf eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten in Höhe von 654,50 Euro zzgl. Nebenkosten erkannt. Die Angriffe der Berufungen gehen fehl.

Zunächst ist der Vertrag mit der Klägerin zustanden gekommen. Die Würdigung des Amtsgerichts ist nicht zu beanstanden. Einem wirksamen Vertragsschluss steht nicht entgegen, dass dieser ausschließlich über das Telefon geschlossen wurde. Die Möglichkeit des Abschlusses fernmündlicher Verträge ist im Gesetz gem. § 147 Abs. 1 S. 2 BGB ausdrücklich vorgesehen. Besondere Formvorschriften sind angesichts des Inhalts der Vereinbarung nicht vorgesehen. Ein Vertrag zwischen den Parteien ist bereits während des Telefonats geschlossen wurden. Dies ergibt sich hinreichend deutlich aus dem telefonisch aufgezeichneten Mitschnitt. Dieser enthält alle vertragswesentlichen Bestandteile. Die Beklagte hat in unsubstantierter Weise bestritten, dass im Rahmen des geführten Telefonats eine Einigung mit der Klägerin erfolgte. Die Notwendigkeit weiterer Substantiierung hängt im Einzelnen insbesondere davon ab, inwieweit der Vortrag der Gegenpartei Anlass zu ihrer Aufgliederung, Ergänzung und zu weiterem Vortrag konkreter Einzeltatsachen gibt (BGH, Urt. v. 13.03.1996, Az. VIII ZR 36/95, NJW 1996, 1826). Unstreitig fand das streitgegenständliche Telefonat mit der Beklagten statt. Die Beklagte hätte daher im Einzelnen konkret darlegen müssen, welche Textpassagen des Telefonats rein- beziehungsweise herausgeschnitten worden sind. Ein pauschales Bestreiten der Echtheit der Aufnahmen genügt nicht.

Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht untergegangen. Anfechtungsgründe und Kündigungsrechte sind nicht ersichtlich, so dass diese Erklärungen ins Leere gehen. Aber auch ein Widerruf der Vertragserklärung ist der Beklagten nicht möglich. Sie handelte im konkreten Fall nicht als Verbraucherin, sondern als Unternehmerin. Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Dagegen ist gemäß § 14 Abs. 1 BGB Unternehmer, wer bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Die hier erforderliche Abgrenzung zwischen der Verwaltung eigenen Vermögens und Unterneh-

merhandeln führt zur Bejahung der Unternehmereigenschaft. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Verwaltung eigenen Vermögens grundsätzlich keine gewerbliche Tätigkeit (BGH, Urt. v. 20.02.2018, Az. XI ZR 445/17, ZIP 2018, 821). Insoweit gehört zur Verwaltung des eigenen Vermögens auch die Verwaltung einer Immobilie. Das ausschlaggebende Kriterium für die Abgrenzung der privaten von einer berufsmäßigen Vermögensverwaltung ist vielmehr der Umfang der mit ihr verbundenen Geschäfte. Erfordern diese einen planmäßigen Geschäftsbetrieb, wie etwa die Unterhaltung eines Büros oder einer Organisation, so liegt eine gewerbliche Betätigung vor (BGH a.a.O.). Handelt es sich um die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien, so ist nicht deren Größe entscheidend, sondern Umfang, Komplexität und Anzahl der damit verbundenen Vorgänge (BGH a.a.O; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.01.2010, Az. 24 U 72/09, BeckRS 2010, 13332). Ein Objekt an eine geringe Anzahl von Personen zu vermieten, hält sich daher grundsätzlich im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung. Dagegen spricht die Ausrichtung auf eine Vielzahl gleichartiger Geschäfte für ein professionelles Vorgehen (BGH a.a.O; OLG Düsseldorf a.a.O.). Ob der mit der Vermögensverwaltung verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand danach insgesamt das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebes vermittelt, bleibt eine im Einzelfall zu beurteilende Frage (vgl. hierzu auch OLG Rostock, Urt. v. 26.09.2018, Az. 1 U 130/16, BeckRS 2018, 30506).

Unter Zugrundelegung dieses rechtlichen Maßstabes ist die Beklagte als Unternehmerin einzustufen. Zwar betreibt sie nur eine Ferienwohnung. Wie das Amtsgericht aber in nicht zu beanstandender Weise festgestellt hat, unterhält sie eine dauerhafte Homepage und bewirbt diese Ferienwohnung mit Lichtbildern, Anfahrtsplan, Preisangaben, Belegungsplan und einer Klassifizierungsurkunde des Deutschen Tourismusverbandes e.V. Die Beklagte richtet ihre Vermietungstätigkeit mithin auf eine Vielzahl gleichartiger Geschäfte, was gerade für die Professionalität spricht. die regelmäßige Vermietung von Ferienwohnungen bedarf schließlich einer sorgfältigen Organisation mit strikter Planung der Belegung der Räumlichkeiten sowie mit regelmäßiger und dauerhafter Werbung nach außen und führt zu immer wiederkehrenden Vertragsschlüssen. Dass die Beklagte dabei einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachgeht, schließt für sich genommen nicht aus, dass sie im konkreten Zusammenhang mit der von ihr angebotenen Ferienwohnung als Unternehmerin anzusehen ist (Alexander in: BeckOGK, BGB, Stand: 01.07.2020, § 14, Rn. 201). Etwas anderes folgt auch nicht aus der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Koblenz (Beschl. v. 10.01.2011, Az. 5 U 1353/10, BeckRS 2011, 3922). Dort heißt es, dass Verbraucher bleibt, wer gelegentlich einen Standplatz für eine Werbetafel auf seinem Privatgrundstück vermietet. Indes ist der dort entschiedene Fall so gelagert, dass die dortige Beklagte sich verpflichtet hatte, für eine Zeitraum von fünf Jahren die Aufstellung einer großen Werbetafel zu dulden. Es kam gerade - anders bei einer ganzjährig angebotenen Ferienwohnung - nicht zu einer in Viezahl

auftretenden, regelmäßigen, wiederkehrenden und gleichartigen Rechtsgeschäften. Auch besteht eine Vergleichbarkeit mit einem privaten Vermieter, der eine Mietwohnung auf unbefristete Dauer anbietet, nicht. Denn dieser richtet sich gerade nur auf gelegentliche, im Idealfall nur alle paar Jahre erforderliche Neuabschlüsse.

Der Vertrag ist auch nicht gem. § 134 BGB i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 UWG unwirksam. Ungeachtet der Frage, ob das klägerische Verhalten im vorliegenden Fall der Tatbestand des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 UWG erfüllt, würde ein unter Verstoß gegen die Vorschrift geschlossener Vertrag dennoch rechtswirksam zustande gekommen sein. Es handelt sich bei § 7 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 UWG nämlich um kein Schutzgesetz im Sinne des § 134 BGB (Fritzsche in: BeckOK UWG, 9. Edition, § 7, Rn 19). Das UWG dient in erster Linie dem Schutz des fairen Wettbewerbs und insbesondere den Interessen des gesetzeskonform agierenden Wettbewerbers (LG Darmstadt, Beschl. v. 14.10.2019, Az. 24 S 10/18). Die Ordnungsvorschriften des UWG stellen daher lediglich auf die Art und Weise des Zustandekommens eines Vertrags ab, nicht hingegen auf das inhaltliche Geschäft (LG Darmstadt, Beschl. v. 14.10.2009 – 24 S 10/18; vgl. LG Bonn BeckRS 2015, 6600; Fritzsche a.a.O.).

Der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung verstößt auch nicht gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Soweit sich im Rahmen des § 138 BGB die Sittenwidrigkeit des Geschäfts aus dem Gesamtcharakter desselben und einer Gesamtwürdigung des Inhalts, des Zweckes, der Beweggründe und der Umstände des Zustandekommens des Rechtsgeschäfts ergeben kann, führt auch dies nicht zur Annahme derselben. Allein die Tatsache, dass die Klägerin die Beklagte unaufgefordert zum Zwecke eines Vertragsschlusses anrief, vermag eine Sittenwidrigkeit für sich genommen nicht zu begründen. Ein derartiges Verhalten verstößt jedenfalls nicht in einer derartigen Art und Weise gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, dass die Unwirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung als Folge geboten wäre (LG Bonn, Urt. v. 05.08.2014, Az. 8 S 46/14, BeckRS 2015, 6600).

Das Amtsgericht ist auch rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Entgeltanspruch der Klägerin fällig ist gemäß § 271 Abs. 1 BGB. Unabhängig von der wirksamen Einbeziehung der AGB der Klägerin ist der Anspruch gemäß § 271 Abs. 1 BGB sofort fällig.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).